Begründung

zum Bebauungsplan St. Mauritz Nr. 1 "Droste zu Vischering östlich der Mondstraße"

Der oben genannte Plan umfaßt ein Gebiet mit folgenden Grenzen:

im Norden der Haus-Kleve-Weg,

im Osten die östlichen Grenzen der Flurstücke 243 und 611 der Flur 33, die der Bundesbahnverwaltung - Umgehungsbahnstrecke Mecklenbeck/Sudmühle - gehören,

im Süden die Paul-Keller-Straße,

im Westen die Mondstraße.

Eine außergewöhnlich starke Nachfrage nach Wohngrundstücken, für das Gebiet zwischen der Mondstraße und Umgehungseisenbahn in St. Mauritz, veranlaßte die Gemeindevertretung Bebauungspläne aufzustellen.

So wurde der Bebauungsplan Schweringheide aufgestellt, der am 18. 3. 1965 genehmigt wurde und seit dem 2o. 5. 1965 rechtskräftig ist. Über das Gebiet zwischen der Warendorfer Straße und der nördlichen Grenze des vorgenannten Gebietes Schweringheide wurde ein Bebauungsplanentwurf und hierzu die Durchführung des Anhörungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Eine weitere Regelung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung in Gebieten an der Mondstraße soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Droste zu Vischering östlich der Mondstraße" getroffen werden.

Bereits am 24. 7. 1962 erteilte der Herr Regierungspräsident zu einem Teilgebiet vorab seine Zustimmung. Gegenüber dem vorab genehmigten und dem jetzigen Plan wurden keine planerischen Änderungen vorgenommen.

Die im jetzigen Plan enthaltenen zusätzlichen Gebiete wurden, einer städtebaulichen notwendigen Abrundung wegen, hinzugenommen.

Seit der Vorabgenehmigung sind die meisten der im Bebauungsplan eingetragenen Gebäude errichtet worden. Durch die beantragte Genehmigung und die sich anschließende Rechtsgültigkeit des Planes soll städtebaulichen und ästhetischen Entgleisungen vorgebeugt werden.

In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes ist ein Mischgebiet (für eine bereits errichtete Tankstelle) und eine Gemeinbedarfsfläche (für die evangelische Kirchengemeinde) ausgewiesen worden. Das gesamte übrige Gelände ist "Reines Wohngebiet".

Die im Plangebiet ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits von der Gemeinde übernommen und anbaureif ausgebaut worden. In absehbarer Zeit werden auch noch die Restarbeiten - Verschleißschicht auf den Fahrbahnen und Platten auf den Gehwegen - erledigt.

Die Grundstücke sind an Schmutz- und Regenwasser - sowie an Wasserversorgungsleitungen angeschlossen.

Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt durch die VEW. Im Plangebiet befindet sich eine Umformerstation.

Vorhanden ist ferner eine moderne Straßenbeleuchtung.

Das Gebiet östlich der ganzen Mondstraße, und somit auch das Gebiet "Droste zu Vischering" wurde in den Flächennutz-ungsplan aufgenommen, der am 11. 1o. 1966 genehmigt wurde und am 31. 12. 1966 in Kraft getreten ist.

Die vorstehende Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 2. 7. bis einschl. 5. 8.1968 öffentlich ausgelegen.

Die Gemeindevertretung St. Mauritz hat in ihrer Sitzung vom 2. 12. 1968 über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken beraten und den Bebauungsplan gem. § 1o Bundesbaugesetz als Ortssatzung beschlossen.

St. Mauritz, den 2. 12. 1968

GEMEINDE SANKT MAURITZ + LANDKREIS MÜNSTER +

(Bracht)
Bürgermeister

(Nientiedt)
Gemeindevertreter

(Wiesmann)
Schriftführer